

Der Chef der Zivilverwaltung  
in Luxemburg  
Abt. II b  
-----

Luxemburg, den 28. Mai 1943

An  
die Herren Schulinspektoren

Betrifft: Urlaubszeit und Ferieneinsatz der Lehrkräfte.

Die Anordnung über eine weitere Kürzung des Erholungsurlaubes der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1943 gilt auch für die Leiter und Lehrkräfte der öffentlichen Schulen. Da hiernach die Lehrkräfte im Urlaubsjahr 1943 nur Anspruch auf einen 14 tägigen Erholungsurlaub haben, erlaube ich folgendes an:

1. Alle Lehrkräfte (Reichsdeutsche und Luxemburger) an den Volk- und Hauptschulen in Luxemburg, die nicht über 45 Jahre alt sind, haben sich zum Einsatz in der Landwirtschaft durch das Landesernährungsamt in Luxemburg in der Zeit vom 26. Juli bis 23. August 1943 bereit zu halten. Sie haben damit nach Abschluss des Schuljahres zunächst volle Ferien und können auch nach ihrem Einsatz in der Landwirtschaft bis zum Beginn des neuen Schuljahres am 31. August 1943 noch einige Tage ausruhen. Die Einberufung zum Einsatz in der Landwirtschaft erfolgt durch das Landesernährungsamt in Luxemburg. Die Schulinspektoren übersenden bis zum 15. Juni 1943 dem Landesernährungsamt in Luxemburg eine namentliche Übersicht der in Frage kommenden, noch nicht 45 Jahre alten Lehrkräfte. Genaue Angabe der Adresse - bei den reichsdeutschen Lehrkräften der Heimatanschrift - ist unbedingt erforderlich. Sollte der Einsatz einzelner Lehrkräfte durch das Landesernährungsamt in der angegebenen Zeit nicht erfolgen, gilt für die nicht zum Einsatz kommenden Lehrkräfte meine Anordnung unter Ziffer 2. der Verfügung.
2. Lehrkräfte über 45 Jahre werden für den Ferieneinsatz nicht besonders erfasst. Diese Lehrkräfte haben jedoch bei Beginn des neuen Schuljahres unaufgefordert ihrem Schulinspektor eine Bescheinigung abzugeben, daß

sie



sie wenigstens 4 Wochen kriegswichtigen Einsatz geleistet haben. Die Art des Einsatzes bleibt ihnen freigestellt. Die Bescheinigungen sind zu sammeln und zu den dortigen Akten zu nehmen.

Zu 1. und 2.

Wenn gesundheitliche Bedenken gegen den Ferieneinsatz vorliegen, muß ein amtsärztliches Zeugnis beigebracht werden.

Über Anträge von Lehrkräften hinsichtlich ihres Ferieneinsatzes entscheiden die Schulinspektoren nach eigenem pflichtmässigem Ermessen. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung herbeizuführen.

Ich mache es den Schulinspektoren zur besonderen Pflicht, die Durchführung der Anordnungen genau zu überwachen. Die Lehrkräfte sind in Kenntnis zu setzen. Abdrucke für die Schulen liegen bei.

Im Auftrage  
gez. Fiala.